

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Januar 1986

72. Nutzungsplanung Rifferswil

Mit Beschluss vom 26. Juni 1981 und 25. Oktober 1985 setzte die Gemeindeversammlung Rifferswil die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan 1 : 5000 und drei Detailpläne 1 : 500 über die Kernzonen 1 und 3.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 18. August 1981 sind dort gegen den Beschluss vom 26. Juni 1981 keine Rekurse eingegangen. Am 31. August 1981 bestätigte die Kanzlei der Baurekurskommissionen, dass gegen diesen Beschluss bei ihr zwei Rekurse eingegangen seien. Diese Rekurse wurden mit Beschlüssen der Baurekurskommission II Nr. 106 vom 1. Juni 1982 und Nr. 215 vom 2. Oktober 1984 teilweise gutgeheissen; ein Weiterzug an den Regierungsrat ist nicht erfolgt. Gegen den Beschluss vom 25. Oktober 1985 sind bei der Baurekurskommission gemäss Zeugnis vom 29. November 1985 sowie beim Bezirksrat Affoltern gemäss Zeugnis vom 26. November 1985 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

In der am 21. Juni 1981 verabschiedeten Fassung vermochten einzelne Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes nicht in allen Teilen zu befriedigen. Diese Mängel wurden in der Zwischenzeit so weit behoben, dass eine Beeinträchtigung übergeordneter Interessen nicht mehr zu befürchten ist. Ebenso hat die Gemeindeversammlung am 25. Oktober 1985 die Rekursentscheide berücksichtigt.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Rifferswil verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in erster Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Rifferswil wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

II. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Rifferswil vom 26. Juni 1981 und 25. Oktober 1985 betreffend die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung und zugehörigem Zonenplan 1 : 5000 sowie drei Detailplänen 1 : 500 über die Kernzonen 1 und 3, werden genehmigt.

III. Der Gemeinderat Rifferswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Dossiers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller